Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/10846

27. 05. 98

Beschlußempfehlung und Bericht

des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.
– Drucksache 13/10188 –

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 13/10736 –

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der EG-Einlagensicherungsrichtlinie und der EG-Anlegerentschädigungsrichtlinie

A. Problem

Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung der Richtlinie 94/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 1994 über Einlagensicherungssysteme (Einlagensicherungsrichtlinie) und der Richtlinie 97/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. März 1997 über Systeme für die Entschädigung der Anleger (Anlegerentschädigungsrichtlinie) in deutsches Recht.

B. Lösung

Grundsätzliche Annahme des Gesetzentwurfs, der insbesondere vorsieht:

- Schaffung von Entschädigungseinrichtungen, die den öffentlichen Auftrag zur Einlagensicherung und Anlegerentschädigung für den Fall haben, daß ein Einlagenkreditinstitut oder ein Finanzdienstleistungsinstitut, das Wertpapiergeschäfte betreibt, nicht in der Lage ist, Einlagen zurückzuzahlen oder Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften zu erfüllen. Möglichkeit, die Aufgaben und Befugnisse dieser Entschädigungseinrichtungen auf juristische Personen des Privatrechts zu übertragen (Beliehene);
- Anerkennung der bestehenden institutssichernden Systeme im Sparkassen- und Kreditgenossenschaftsbereich.

Abweichend bzw. ergänzend schlägt der Ausschuß insbesondere folgendes vor:

- keine eigene Institutsgruppe für die Bausparkassen, sondern je nach Rechtsform Einordnung in die entsprechende Institutsgruppe der Einlagenkreditinstitute,
- Herabsetzung der erstmaligen Beitragsätze der Einlagenkreditinstitute,
- Verlängerung der Verjährungsfrist für Entschädigungsansprüche von drei Jahren auf fünf Jahre,
- Verlängerung der Ausschlußfrist für die Anmeldung von Entschädigungsansprüchen von sechs Monaten auf ein Jahr,
- Beschränkung der Aufsicht über die institutssichernden Einrichtungen auf Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Anerkennung,
- Anzeige der Wirtschaftsprüferbestellung mit Widerspruchsmöglichkeit,
- Behandlung von Mitgliedern von Investmentclubs in der Rechtsform der GbR nicht als ein Gläubiger,
- Aufhebung der Rückwirkung der Einlagensicherung.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Für die durch den Vollzug des Gesetzes beim Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen wahrzunehmenden Aufgaben sind insgesamt fünf Planstellen/Stellen erforderlich, durch die laufende Kosten einschließlich Sachkosten in Höhe von etwa 800 000 DM jährlich entstehen. Gemäß § 51 Abs. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen werden 90 % der entstehenden Kosten des Bundesaufsichtsamtes durch die beaufsichtigten Institute erstattet.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der EG-Einlagensicherungsrichtlinie und der EG-Anlegerentschädigungsrichtlinie – Drucksachen 13/10188 und 13/10736 – in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 27. Mai 1998

Der Finanzausschuß

Carl-Ludwig Thiele	**Wolfgang Steiger**	**Lydia Westrich**
Vorsitzender	Berichterstatter	Berichterstatterin

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Umsetzung der EG-Einlagensicherungsrichtlinie und der EG-Anlegerentschädigungsrichtlinie – Drucksachen 13/10188 und 13/10736 – mit den Beschlüssen des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der EG-Einlagensicherungsrichtlinie und der EG-Anlegerentschädigungsrichtline	**Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der EG-Einlagensicherungsrichtlinie und der EG-Anlegerentschädigungsrichtline**
Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1	**Artikel 1**
Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz	**Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz**
§ 1	§ 1
Begriffsbestimmungen	**Begriffsbestimmungen**
(1) Institute im Sinne dieses Gesetzes sind	(1) Institute im Sinne dieses Gesetzes sind
1. Einlagenkreditinstitute im Sinne des § 1 Abs. 3d des Gesetzes über das Kreditwesen,	1. Einlagenkreditinstitute im Sinne des § 1 Abs. 3d **Satz 1** des Gesetzes über das Kreditwesen,
2. Kreditinstitute, denen eine Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 oder 10 des Gesetzes über das Kreditwesen oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen im Sinne des § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1 bis 4 des Gesetzes über das Kreditwesen erteilt ist,	2. unverändert
3. Finanzdienstleistungsinstitute, denen eine Erlaubnis zur Erbringung von Finanzdienstleistungen im Sinne des § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1 bis 4 des Gesetzes über das Kreditwesen erteilt ist, und	3. unverändert
4. Kreditinstitute, denen eine Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 des Gesetzes über das Kreditwesen erteilt ist, sofern sie die in § 1 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften genannten Geschäfte betreiben.	4. unverändert
(2) Einlagen im Sinne dieses Gesetzes sind Guthaben, die sich aus auf einem Konto verbliebenen Beträgen oder aus Zwischenpositionen im Rahmen der Geschäftstätigkeit eines Instituts im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 ergeben und von diesem auf Grund gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen zurückzuzahlen sind. Dazu zählen auch Forderungen, die das Institut durch Ausstellung einer Urkunde verbrieft hat, jedoch nicht Inhaber- und Orderschuldverschreibungen, Schuldverschreibungen, welche die Voraussetzungen des Artikels 22 Abs. 4 der Richtlinie 85/611/EWG vom 20. Dezember 1985 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften be-	(2) unverändert

Entwurf | Beschlüsse des 7. Ausschusses

treffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (ABl. EG Nr. L 375 S. 3) erfüllen, sowie Verbindlichkeiten aus eigenen Wechseln.

(3) Wertpapiergeschäfte im Sinne dieses Gesetzes sind Bankgeschäfte oder Finanzdienstleistungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, 5 oder 10 oder Abs. 1a Satz 2 Nr. 1 bis 4 des Gesetzes über das Kreditwesen.

(3) unverändert

(4) Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften im Sinne dieses Gesetzes sind die Verpflichtungen eines Instituts aus Wertpapiergeschäften, einem Kunden Besitz oder Eigentum an Geldern oder Finanzinstrumenten oder Rechte aus Finanzinstrumenten im Sinne des § 1 Abs. 11 des Gesetzes über das Kreditwesen zu verschaffen.

(4) unverändert

(5) Ein Entschädigungsfall im Sinne dieses Gesetzes tritt ein, wenn das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen (Bundesaufsichtsamt) feststellt, daß ein Institut aus Gründen, die mit seiner Finanzlage unmittelbar zusammenhängen, nicht in der Lage ist, Einlagen zurückzuzahlen oder Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften zu erfüllen und keine Aussicht auf eine spätere Rückzahlung oder Erfüllung besteht.

(5) unverändert

§ 2

Sicherungspflicht der Institute

Die Institute sind verpflichtet, ihre Einlagen und Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften nach Maßgabe dieses Gesetzes durch Zugehörigkeit zu einer Entschädigungseinrichtung zu sichern.

§ 2

unverändert

§ 3

Entschädigungsanspruch

(1) Der Gläubiger eines Instituts hat im Entschädigungsfall gegen die Entschädigungseinrichtung, der das Institut zugeordnet ist, einen Anspruch auf Entschädigung nach Maßgabe des § 4.

(2) Keinen Anspruch nach Absatz 1 haben

1. *Einlagenkreditinstitute* und Finanzinstitute im Sinne des Artikels 1 Nr. 6 der Richtlinie 89/646/EWG des Rates vom 15. Dezember 1989 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute und zur Änderung der Richtlinie 77/780/EWG (ABl. EG Nr. L 386 S. 1) mit Sitz im In- oder Ausland, soweit sie im eigenen Namen und auf eigene Rechnung handeln,
2. private und öffentlich-rechtliche Versicherungsunternehmen mit Sitz im In- oder Ausland,
3. Kapitalanlagegesellschaften einschließlich der von ihnen verwalteten Sondervermögen oder Investmentaktiengesellschaften oder Organismen für gemeinsame Anlagen mit Sitz im Ausland,

§ 3

Entschädigungsanspruch

(1) unverändert

(2) Keinen Anspruch nach Absatz 1 haben

1. **Institute im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1** und Finanzinstitute im Sinne des Artikels 1 Nr. 6 der Richtlinie 89/646/EWG des Rates vom 15. Dezember 1989 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute und zur Änderung der Richtlinie 77/780/EWG (ABl. EG Nr. L 386 S. 1) mit Sitz im In- oder Ausland, soweit sie im eigenen Namen und auf eigene Rechnung handeln,
2. unverändert
2. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
4. der Bund, ein Land, eine kommunale Gebietskörperschaft, ein anderer Staat oder eine Regionalregierung oder eine örtliche Gebietskörperschaft eines anderen Staates,	4. der Bund, ein Land, **ein rechtlich unselbständiges Sondervermögen des Bundes oder eines Landes,** eine kommunale Gebietskörperschaft, ein anderer Staat oder eine Regionalregierung oder eine örtliche Gebietskörperschaft eines anderen Staates,
5. Geschäftsleiter, persönlich haftende Gesellschafter oder Mitglieder von Aufsichtsorganen des Instituts, Personen, die mindestens 5 vom Hundert des Kapitals des Instituts halten, Prüfer im Sinne des § 28 des Gesetzes über das Kreditwesen und Gläubiger, die eine entsprechende Stellung oder Funktion in einem Unternehmen haben, das mit dem Institut einen Konzern im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes, ohne daß es auf die Rechtsform ankommt, bildet,	5. unverändert
6. Ehegatten und Verwandte ersten und zweiten Grades der unter Nummer 5 genannten Personen, es sei denn, daß die Einlagen, Gelder oder Finanzinstrumente aus dem eigenen Vermögen der Ehegatten oder der Verwandten stammen,	6. unverändert
7. Unternehmen, die mit dem Institut einen Konzern im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes, ohne daß es auf die Rechtsform ankommt, bilden,	7. unverändert
8. Gläubiger, die bei dem Institut Sachverhalte herbeigeführt oder genutzt haben, insbesondere wenn sie auf Grund einzeln ausgehandelter Vereinbarungen hohe Zinsen oder finanzielle Vorteile erhalten haben, welche die finanziellen Schwierigkeiten verursacht oder zur Verschlechterung der finanziellen Lage des Instituts beigetragen haben,	8. Gläubiger, die bei dem Institut Sachverhalte herbeigeführt oder genutzt haben, insbesondere wenn sie auf Grund einzeln ausgehandelter Vereinbarungen hohe Zinsen oder finanzielle Vorteile erhalten haben, welche die finanziellen Schwierigkeiten verursacht oder **wesentlich** zur Verschlechterung der finanziellen Lage des Instituts beigetragen haben,
9. Kapitalgesellschaften im Sinne des § 267 Abs. 2 und 3 des Handelsgesetzbuchs und vergleichbare Unternehmen mit Sitz im Ausland sowie	9. unverändert
10. Gläubiger, deren Ansprüche gegen das Institut im Zusammenhang mit Geschäften stehen, auf Grund derer Personen in einem Strafverfahren wegen Geldwäsche im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 91/308/EWG des Rates vom 10. Juni 1991 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche (ABl. EG Nr. L 166 S. 77) rechtskräftig verurteilt worden sind.	10. unverändert
Hat der Gläubiger des Instituts für Rechnung eines Dritten gehandelt, so ist für die Feststellung der Berechtigung der Ansprüche nach Satz 1 auf den Dritten abzustellen, sofern das Treuhandverhältnis in der Kontobezeichnung eindeutig als solches gekennzeichnet ist.	Hat der Gläubiger des Instituts für Rechnung eines Dritten gehandelt, so ist für die Feststellung der Berechtigung der Ansprüche nach Satz 1 auf den Dritten abzustellen, sofern das Treuhandverhältnis in der Kontobezeichnung eindeutig als solches gekennzeichnet ist.
(3) Der Anspruch des Entschädigungsberechtigten gegen die Entschädigungseinrichtung verjährt in *drei* Jahren.	(3) Der Anspruch des Entschädigungsberechtigten gegen die Entschädigungseinrichtung verjährt in **fünf** Jahren.
(4) Für Streitigkeiten über Grund und Höhe des Entschädigungsanspruchs ist der Zivilrechtsweg gegeben.	(4) unverändert

Entwurf

§ 4

Umfang des Entschädigungsanspruchs

(1) Der Entschädigungsanspruch des Gläubigers des Instituts richtet sich nach Höhe und Umfang der Einlagen des Gläubigers oder der ihm gegenüber bestehenden Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften unter Berücksichtigung etwaiger Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte des Instituts. Ein Entschädigungsanspruch besteht nicht, soweit Einlagen oder Gelder nicht auf die Währung eines Staates des Europäischen Wirtschaftsraums oder auf ECU lauten.

(2) Der Entschädigungsanspruch ist der Höhe nach begrenzt auf

1. 90 vom Hundert der Einlagen und den Gegenwert von 20 000 ECU sowie
2. 90 vom Hundert der Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften und den Gegenwert von 20 000 ECU.

Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften eines Instituts im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 mit der Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 oder 10 oder Abs. 1a Satz 2 Nr. 1 bis 4 des Gesetzes über das Kreditwesen gelten als Einlagen.

(3) Bei der Berechnung der Höhe des Entschädigungsanspruchs ist der Betrag der Einlagen oder Gelder und der Marktwert der Finanzinstrumente bei Eintritt des Entschädigungsfalles zugrunde zu legen. Der Entschädigungsanspruch umfaßt im Rahmen der Obergrenze nach Absatz 2 auch die bis zu seiner Erfüllung entstandenen Zinsansprüche.

(4) Die Obergrenze nach Absatz 2 bezieht sich auf die Gesamtforderung des Gläubigers gegen das Institut, unabhängig von der Zahl der Konten, der Währung und dem Ort, an dem die Konten geführt oder die Finanzinstrumente verwahrt werden. Die Entschädigung kann in Deutsche Mark geleistet werden.

(5) Bei Gemeinschaftskonten ist für die Obergrenze nach Absatz 2 der jeweilige Anteil des einzelnen Kontoinhabers maßgeblich. Fehlen besondere Bestimmungen, so werden die Einlagen, Gelder oder Finanzinstrumente zu gleichen Anteilen den Kontoinhabern zugerechnet. *Davon ausgenommen sind Konten, über die zwei oder mehr Personen als Gesellschafter einer nicht rechtsfähigen Gesellschaft oder als Mitglieder eines nicht rechtsfähigen Vereins verfügen können; diese Personen gelten als ein Gläubiger.*

(6) Hat der Gläubiger für Rechnung eines Dritten gehandelt, ist für die Obergrenze nach Absatz 2 auf den Dritten abzustellen.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

§ 4

Umfang des Entschädigungsanspruchs

(1) unverändert

(2) Der Entschädigungsanspruch ist der Höhe nach begrenzt auf

1. unverändert
2. unverändert

Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften eines Instituts im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 mit der Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 oder 10 oder Abs. 1a Satz 2 Nr. 1 bis 4 des Gesetzes über das Kreditwesen gelten als Einlagen, **sofern sich die Verbindlichkeiten auf die Verpflichtung des Instituts beziehen, den Kunden Besitz oder Eigentum an Geldern zu verschaffen.**

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) Bei Gemeinschaftskonten ist für die Obergrenze nach Absatz 2 der jeweilige Anteil des einzelnen Kontoinhabers maßgeblich. Fehlen besondere Bestimmungen, so werden die Einlagen, Gelder oder Finanzinstrumente zu gleichen Anteilen den Kontoinhabern zugerechnet.

(6) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
§ 5 **Entschädigungsverfahren**	§ 5 **Entschädigungsverfahren**
(1) Das Bundesaufsichtsamt hat den Entschädigungsfall unverzüglich festzustellen, spätestens jedoch innerhalb von 21 Tagen, nachdem es davon Kenntnis erlangt hat, daß ein Institut nicht in der Lage ist, Einlagen zurückzuzahlen oder Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften zu erfüllen. Es veröffentlicht die Feststellung im Bundesanzeiger. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Feststellung haben keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesaufsichtsamt unterrichtet die Entschädigungseinrichtung, der das Institut zugeordnet ist, unverzüglich über die Feststellung.	(1) unverändert
(2) Die Entschädigungseinrichtung hat die Gläubiger des Instituts unverzüglich über den Eintritt des Entschädigungsfalles und die Frist gemäß Absatz 3 Satz 1 zu unterrichten; sie trifft geeignete Maßnahmen, um die Gläubiger innerhalb von drei Monaten nach Eintritt des Entschädigungsfalles zu entschädigen. Zu diesem Zweck stellt das Institut der Entschädigungseinrichtung unverzüglich die für die Entschädigung der Gläubiger erforderlichen Unterlagen zur Verfügung.	(2) unverändert
(3) Der Entschädigungsanspruch ist schriftlich binnen *sechs Monaten ab* Unterrichtung über den Entschädigungsfall bei der Entschädigungseinrichtung anzumelden. Nach Ablauf dieser Frist ist der Entschädigungsanspruch ausgeschlossen, es sei denn, die Fristversäumnis ist vom Berechtigten nicht zu vertreten.	(3) Der Entschädigungsanspruch ist schriftlich binnen **eines Jahres nach** Unterrichtung über den Entschädigungsfall bei der Entschädigungseinrichtung anzumelden. Nach Ablauf dieser Frist ist der Entschädigungsanspruch ausgeschlossen, es sei denn, die Fristversäumnis ist vom Berechtigten nicht zu vertreten.
(4) Die Entschädigungseinrichtung hat die angemeldeten Ansprüche unverzüglich zu prüfen und spätestens drei Monate, nachdem sie die Berechtigung und die Höhe der Ansprüche festgestellt hat, zu erfüllen. In besonderen Fällen kann diese Frist mit Zustimmung des Bundesaufsichtsamtes bis zu drei Monate verlängert werden.	(4) unverändert
(5) Soweit die Entschädigungseinrichtung den Entschädigungsanspruch eines Berechtigten erfüllt, gehen dessen Ansprüche gegen das Institut auf sie über.	(5) unverändert
(6) Steht der Anspruch des Gläubigers im Zusammenhang mit Geschäften, auf Grund derer gegen Personen in einem Strafverfahren wegen Geldwäsche im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 91/308/EWG ermittelt wird, so kann die Entschädigungseinrichtung die Leistung der Entschädigung aussetzen, bis das Verfahren beendet ist.	(6) unverändert
§ 6 **Entschädigungseinrichtungen**	§ 6 **Entschädigungseinrichtungen**
(1) Bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau werden Entschädigungseinrichtungen als nicht rechtsfähige Sondervermögen des Bundes errichtet, denen jeweils eine der in Satz 2 genannten Institutsgruppen zugeordnet wird.	(1) Bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau werden Entschädigungseinrichtungen als nicht rechtsfähige Sondervermögen des Bundes errichtet, denen jeweils eine der in Satz 2 genannten Institutsgruppen zugeordnet wird.

Entwurf

Institutsgruppen sind

1. privatrechtliche Institute im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1, *soweit sie nicht unter Nummer 3 fallen,*
2. öffentlich-rechtliche Institute im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1, *soweit sie nicht unter Nummer 3 fallen,*
3. *Institute im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 mit der Erlaubnis, Bauspareinlagen entgegenzunehmen, und*
4. Institute, *die nicht unter die Nummern 1 bis 3 fallen.*

Die Entschädigungseinrichtungen können im rechtsgeschäftlichen Verkehr handeln, klagen oder verklagt werden.

(2) Das Bundesaufsichtsamt kann ein Institut auf Antrag einer anderen Entschädigungseinrichtung zuordnen, wenn

1. das Institut ein berechtigtes Interesse an der beantragten Zuordnung darlegt,
2. die Erfüllung der Aufgabe der Entschädigungseinrichtung, der das Institut angehört, nach Absatz 3 nicht gefährdet wird, und
3. die andere Entschädigungseinrichtung der beantragten Zuordnung zustimmt.

Das Bundesaufsichtsamt kann Institute auch dann anderen Entschädigungseinrichtungen zuordnen, wenn alle Institute einer Entschädigungseinrichtung die Zuordnung zu anderen Entschädigungseinrichtungen beantragt haben und diese Entschädigungseinrichtungen der beantragten Zuordnung zustimmen. Das Nähere über die Auflösung und Abwicklung der Entschädigungseinrichtung, der die Institute bis dahin zugeordnet waren, bestimmt das Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung.

(3) Die Entschädigungseinrichtungen haben die Aufgabe, die Beiträge der ihnen zugeordneten Institute einzuziehen, die Mittel nach Maßgabe des § 8 Abs. 1 anzulegen und im Entschädigungsfall die Gläubiger eines ihnen zugeordneten Instituts für nicht zurückgezahlte Einlagen oder für nicht erfüllte Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften zu entschädigen.

(4) Die Kreditanstalt für Wiederaufbau verwaltet die Entschädigungseinrichtungen. Sie unterliegt insoweit der Aufsicht durch das Bundesaufsichtsamt. Für die Verwaltung erhält sie eine angemessene Vergütung aus den Sondervermögen.

§ 7

Beliehene Entschädigungseinrichtungen

(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Aufgaben und Befugnisse einer Entschädigungseinrichtung einer

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Institutsgruppen sind

1. privatrechtliche Institute im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1,
2. öffentlich-rechtliche Institute im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 **und**
3. **entfällt**
4. **andere** Institute.

Die Entschädigungseinrichtungen können im rechtsgeschäftlichen Verkehr handeln, klagen oder verklagt werden.

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) Über den Widerspruch gegen Verwaltungsakte der Entschädigungseinrichtung entscheidet das Bundesaufsichtsamt.

§ 7

Beliehene Entschädigungseinrichtungen

(1) unverändert

Entwurf

juristischen Person des Privatrechts zuzuweisen, wenn diese bereit ist, die Aufgaben der Entschädigungseinrichtung zu übernehmen, und hinreichende Gewähr für die Erfüllung der Ansprüche der Entschädigungsberechtigten bietet (beliehene Entschädigungseinrichtung). Eine juristische Person bietet hinreichende Gewähr, wenn

1. die Personen, die nach Gesetz oder Satzung die Geschäftsführung und Vertretung der juristischen Person ausüben, zuverlässig und geeignet sind,
2. sie über die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Ausstattung und Organisation, insbesondere für die Beitragseinziehung, Verwaltung der Mittel und Auszahlung der Entschädigungen, verfügt und dafür eigene Mittel im Gegenwert von mindestens einer Million ECU vorhält.

Durch die Rechtsverordnung nach Satz 1 kann sich das Bundesministerium der Finanzen die Genehmigung der Satzung und von Satzungsänderungen der juristischen Person vorbehalten.

(2) Im Falle der Beleihung nach Absatz 1 tritt die juristische Person des Privatrechts in die Rechte und Pflichten der jeweiligen Entschädigungseinrichtung nach § 6 ein. Die Bestimmungen des § 6 Abs. 1 und 2 über die Zuordnung der Institute sind entsprechend anzuwenden.

(3) Beliehene Entschädigungseinrichtungen unterliegen der Aufsicht des Bundesaufsichtsamtes. Das Bundesaufsichtsamt hat Mißständen entgegenzuwirken, welche die ordnungsgemäße Durchführung der Entschädigung beeinträchtigen oder das zur Durchführung der Entschädigung angesammelte Vermögen gefährden können. Das Bundesaufsichtsamt kann Anordnungen treffen, die geeignet und erforderlich sind, diese Mißstände zu beseitigen oder zu verhindern. Dem Bundesaufsichtsamt stehen gegenüber den Entschädigungseinrichtungen die Auskunfts- und Prüfungsrechte nach § 44 Abs. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen zu. *Das Bundesaufsichtsamt und die Deutsche Bundesbank arbeiten bei der Beaufsichtigung der Entschädigungseinrichtungen zusammen. Der Deutschen Bundesbank stehen gegenüber den Entschädigungseinrichtungen die Auskunftsrechte nach § 44 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Kreditwesen zu.*

§ 8

Mittel der Entschädigungseinrichtungen

(1) Die Mittel für die Durchführung der Entschädigung werden durch Beiträge der Institute erbracht. Die Institute sind verpflichtet, Beiträge an die Entschädigungseinrichtung zu leisten, der sie zugeordnet sind. Die Beiträge der Institute müssen die Ansprüche gegen die Entschädigungseinrichtung, die entstehenden Verwaltungskosten und sonstige Kosten, die durch die Tätigkeit der Entschädigungseinrichtung entstehen, decken. Die für die Entschädigung angesammelten Mittel sind nach dem Gesichtspunkt der Risikomischung so anzulegen, daß

Beschlüsse des 7. Ausschusses

(2) Im Falle der Beleihung nach Absatz 1 tritt die juristische Person des Privatrechts in die Rechte und Pflichten der jeweiligen Entschädigungseinrichtung nach § 6 ein. Die Bestimmungen des § 6 Abs. 1 und 2 über die Zuordnung der Institute **sowie des § 6 Abs. 5** sind entsprechend anzuwenden.

(3) Beliehene Entschädigungseinrichtungen unterliegen der Aufsicht des Bundesaufsichtsamtes. Das Bundesaufsichtsamt hat Mißständen entgegenzuwirken, welche die ordnungsgemäße Durchführung der Entschädigung beeinträchtigen oder das zur Durchführung der Entschädigung angesammelte Vermögen gefährden können. Das Bundesaufsichtsamt kann Anordnungen treffen, die geeignet und erforderlich sind, diese Mißstände zu beseitigen oder zu verhindern. Dem Bundesaufsichtsamt stehen gegenüber den Entschädigungseinrichtungen die Auskunfts- und Prüfungsrechte nach § 44 Abs. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen zu.

§ 8

Mittel der Entschädigungseinrichtungen

(2) unverändert

Entwurf

eine möglichst große Sicherheit und ausreichende Liquidität der Anlagen bei angemessener Rentabilität gewährleistet sind.

(2) Die Institute sind verpflichtet, jeweils zum 30. *Juni* Jahresbeiträge zu leisten. Die Entschädigungseinrichtung kann nach Zustimmung durch das Bundesaufsichtsamt die Beitragspflicht herab- oder aussetzen, wenn die vorhandenen Mittel zur Durchführung der Entschädigung ausreichen, und für erstmals beitragspflichtige Institute neben dem Jahresbeitrag eine einmalige Zahlung festlegen. Die Entschädigungseinrichtung hat Sonderbeiträge zu erheben und Kredite aufzunehmen, wenn dies zur Durchführung des Entschädigungsverfahrens erforderlich ist.

(3) Das Nähere über die Jahresbeiträge regelt das Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung nach Anhörung der Entschädigungseinrichtungen unter besonderer Berücksichtigung von Art und Umfang der gesicherten Geschäfte sowie der Anzahl, Größe und Geschäftsstruktur der der Entschädigungseinrichtung zugeordneten Institute. Die Rechtsverordnung kann auch Bestimmungen zu den Sonderbeiträgen, zur Kreditaufnahme und zur Anlage der Mittel enthalten. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf das Bundesaufsichtsamt übertragen.

(4) Aus den Beitragsbescheiden der Entschädigungseinrichtung findet die Vollstreckung nach den Bestimmungen des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes statt. Die vollstreckbare Ausfertigung erteilt die Entschädigungseinrichtung.

(5) Für die Erfüllung der Verpflichtungen nach § 3 Abs. 1 haftet die Entschädigungseinrichtung nur mit dem auf Grund der Beitragsleistungen nach Abzug der Kosten nach Absatz 1 Satz 2 zur Verfügung stehenden Vermögen. Dieses Vermögen haftet nicht für die sonstigen Verbindlichkeiten der Entschädigungseinrichtung. Eine beliehene Entschädigungseinrichtung hat dieses Vermögen getrennt von ihrem übrigen Vermögen zu halten und zu verwalten.

§ 9

Mitwirkungspflichten der Institute, Prüfungen

(1) Die Institute sind verpflichtet, der Entschädigungseinrichtung, der sie zugeordnet sind, den festgestellten Jahresabschluß mit dem dazugehörigen Prüfungsbericht unverzüglich einzureichen sowie auf Verlangen alle Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, welche die Entschädigungseinrichtung zur Wahrnehmung ihres Auftrags nach diesem Gesetz benötigt. Die Entschädigungseinrichtung darf bei den ihr zugeordneten Instituten Prüfungen zur Einschätzung der Gefahr des Eintritts eines Entschädigungsfalles vornehmen. Während der üblichen Arbeitszeit ist den bei der Entschädigungseinrichtung beschäftigten oder für sie tätigen Personen,

Beschlüsse des 7. Ausschusses

(2) Die Institute sind verpflichtet, jeweils zum 30. **September** Jahresbeiträge zu leisten. Die Entschädigungseinrichtung kann nach Zustimmung durch das Bundesaufsichtsamt die Beitragspflicht herab- oder aussetzen, wenn die vorhandenen Mittel zur Durchführung der Entschädigung ausreichen, und für erstmals beitragspflichtige Institute neben dem Jahresbeitrag eine einmalige Zahlung festlegen. Die Entschädigungseinrichtung hat Sonderbeiträge zu erheben und Kredite aufzunehmen, wenn dies zur Durchführung des Entschädigungsverfahrens erforderlich ist.

(3) unverändert

(4) Aus den Beitragsbescheiden der Entschädigungseinrichtung findet die Vollstreckung nach den Bestimmungen des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes statt. Die vollstreckbare Ausfertigung erteilt die Entschädigungseinrichtung. **Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Beitragsbescheide haben keine aufschiebende Wirkung.**

(5) unverändert

§ 9

Mitwirkungspflichten der Institute, Prüfungen

(1) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
soweit dies zur Wahrnehmung der Aufgaben der Entschädigungseinrichtung nach diesem Gesetz erforderlich ist, das Betreten der Grundstücke und Geschäftsräume des Instituts zu gestatten.	
(2) Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde. Der Verpflichtete ist über sein Recht zur Verweigerung der Auskunft zu belehren.	(2) unverändert
(3) Die Entschädigungseinrichtung darf bei einem Unternehmen, das einen Erlaubnisantrag gemäß § 32 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über das Kreditwesen beim Bundesaufsichtsamt eingereicht hat und ihr bei einer Erlaubniserteilung zugeordnet wird, Prüfungen zur Einschätzung der Gefahr des Eintritts eines Entschädigungsfalles im Falle einer Erlaubniserteilung vornehmen.	(3) unverändert
(4) Die Entschädigungseinrichtung kann die Prüfungsbefugnis gemäß den Absätzen 1 und 3 einem geeigneten Dritten übertragen. *Die Einzelheiten der Prüfungen können in Prüfungsrichtlinien festgelegt werden, die der Genehmigung durch das Bundesaufsichtsamt bedürfen.*	(4) Die Entschädigungseinrichtung kann die Prüfungsbefugnis gemäß den Absätzen 1 und 3 einem geeigneten Dritten übertragen.
	(5) Die Entschädigungseinrichtung legt die Einzelheiten der Prüfungen in Prüfungsrichtlinien fest, die der Genehmigung durch das Bundesaufsichtsamt bedürfen. Die Kosten, die der Entschädigungseinrichtung oder einem geeigneten Dritten nach Absatz 4 auf Grund der Durchführung von Prüfungen entstehen, sind von dem betroffenen Institut oder Unternehmen zu erstatten.
§ 10 **Pflichten der Entschädigungseinrichtungen**	§ 10 **Pflichten der Entschädigungseinrichtungen**
Die Entschädigungseinrichtungen haben nach Ablauf eines Kalenderjahres einen Geschäftsbericht aufzustellen und einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Prüfung der Vollständigkeit des Geschäftsberichts und der Richtigkeit der Angaben zu beauftragen. Die Entschädigungseinrichtungen haben *vor Ernennung des Prüfers die Zustimmung des Bundesaufsichtsamtes einzuholen.* Der Geschäftsbericht muß Angaben zur Tätigkeit und zu den finanziellen Verhältnissen der Entschädigungseinrichtung, insbesondere zur Höhe und Anlage der Mittel, zur Verwendung der Mittel für Entschädigungsfälle, zur Höhe der Beiträge sowie zu den Kosten der Verwaltung enthalten. Die Entschädigungseinrichtungen haben den festgestellten Geschäftsbericht dem Bundesaufsichtsamt und der Deutschen Bundesbank jeweils bis zum 31. Mai einzureichen. Der Prüfer hat den Bericht über die Prüfung des Geschäftsberichts dem Bundesaufsichtsamt und der Deutschen Bundesbank unverzüglich nach Beendigung der Prüfung einzureichen. Das Bundesaufsichtsamt und die Deutsche Bundesbank sind auch auf Anforderung über die Angaben *gemäß Satz 3* zu unterrichten.	**(1)** Die Entschädigungseinrichtungen haben nach Ablauf eines Kalenderjahres einen Geschäftsbericht aufzustellen und einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer oder eine **unabhängige** Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Prüfung der Vollständigkeit des Geschäftsberichts und der Richtigkeit der Angaben zu beauftragen. Die Entschädigungseinrichtungen haben **dem Bundesaufsichtsamt den von ihnen bestellten Prüfer unverzüglich nach der Bestellung anzuzeigen. Das Bundesaufsichtsamt kann innerhalb eines Monats nach Zugang der Anzeige die Bestellung eines anderen Prüfers verlangen, wenn dies zur Erreichung des Prüfungszwecks geboten ist; Widerspruch und Anfechtungsklage hiergegen haben keine aufschiebende Wirkung.** Der Geschäftsbericht muß Angaben zur Tätigkeit und zu den finanziellen Verhältnissen der Entschädigungseinrichtung, insbesondere zur Höhe und Anlage der Mittel, zur Verwendung der Mittel für Entschädigungsfälle, zur Höhe der Beiträge sowie zu den Kosten der Verwaltung enthalten. **(2)** Die Entschädigungseinrichtungen haben den festgestellten Geschäftsbericht dem Bundesaufsichtsamt und der Deutschen Bundesbank jeweils bis zum

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	31. Mai einzureichen. Der Prüfer hat den Bericht über die Prüfung des Geschäftsberichts dem Bundesaufsichtsamt und der Deutschen Bundesbank unverzüglich nach Beendigung der Prüfung einzureichen. Das Bundesaufsichtsamt und die Deutsche Bundesbank sind auch auf Anforderung über die Angaben **nach Absatz 1 Satz 4** zu unterrichten.
§ 11 **Ausschluß aus der Entschädigungseinrichtung**	§ 11 unverändert
(1) Erfüllt ein Institut die Beitrags- oder Mitwirkungspflichten nach § 8 oder § 9 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig, so hat die betroffene Entschädigungseinrichtung das Bundesaufsichtsamt und die Deutsche Bundesbank zu unterrichten. Erfüllt das Institut auch innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch das Bundesaufsichtsamt seine Verpflichtungen nicht, kann die Entschädigungseinrichtung dem Institut mit einer Frist von 12 Monaten den Ausschluß aus der Entschädigungseinrichtung ankündigen. Nach Ablauf dieser Frist kann die Entschädigungseinrichtung mit Zustimmung des Bundesaufsichtsamtes das Institut von der Entschädigungseinrichtung ausschließen, wenn die Verpflichtungen von dem Institut weiterhin nicht erfüllt werden. Nach dem Ausschluß haftet die Entschädigungseinrichtung nur noch für Verbindlichkeiten des Instituts, die vor Ablauf dieser Frist begründet wurden.	
(2) Fällt die Erlaubnis zum Betreiben des Einlagengeschäftes gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen oder zum Betreiben von Wertpapiergeschäften gemäß § 1 Abs. 3 weg oder stellen Institute im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 4 das Betreiben der in § 1 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften genannten Geschäfte ein, haftet die Entschädigungseinrichtung nur noch für Verbindlichkeiten des Instituts, die vor dem Wegfall oder der Einstellung begründet wurden.	
§ 12 **Institutssichernde Einrichtungen**	§ 12 **Institutssichernde Einrichtungen**
(1) *Eine Beitragspflicht nach § 8 Abs. 1 besteht nicht, wenn ein Institut* den Sicherungseinrichtungen der regionalen Sparkassen- und Giroverbände oder der Sicherungseinrichtung des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken angeschlossen *ist,* solange diese Einrichtungen auf Grund ihrer Satzungen die angeschlossenen Institute selbst schützen, insbesondere deren Liquidität und Solvenz gewährleisten und über die dazu erforderlichen Mittel verfügen (institutssichernde Einrichtungen).	(1) **Institute im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1, die** den Sicherungseinrichtungen der regionalen Sparkassen- und Giroverbände oder der Sicherungseinrichtung des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken angeschlossen **sind, sind keiner Entschädigungseinrichtung zugeordnet,** solange diese **Sicherungs**einrichtungen auf Grund ihrer Satzungen die angeschlossenen Institute selbst schützen, insbesondere deren Liquidität und Solvenz gewährleisten und über die dazu erforderlichen Mittel verfügen (institutssichernde Einrichtungen).
(2) Die institutssichernden Einrichtungen unterliegen hinsichtlich der Anforderungen nach Absatz 1 der Aufsicht durch das Bundesaufsichtsamt. § 7 Abs. 3 und § 10 gelten entsprechend. Die institutssichernden Einrichtungen sind verpflichet, dem Bundesaufsichtsamt *und der Deutschen Bundesbank* Änderungen ihrer Satzung anzuzeigen. *Das Nähere über die Aufsicht kann das Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung nach Anhörung der institutssichernden Einrichtungen bestimmen.*	(2) Die institutssichernden Einrichtungen unterliegen **unbeschadet der bestehenden Aufsicht anderer staatlicher Stellen** hinsichtlich der Anforderungen nach Absatz 1 der Aufsicht **und Prüfung** durch das Bundesaufsichtsamt. § 7 Abs. 3 **Satz 4** und § 10 gelten entsprechend. Die institutssichernden Einrichtungen sind verpflichet, dem Bundesaufsichtsamt Änderungen ihrer Satzung anzuzeigen. **Das Bundesaufsichtsamt unterrichtet das Bundesministerium der Finanzen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen,**

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

daß eine institutssichernde Einrichtung die Anforderungen nach Absatz 1 nicht erfüllt. Das Bundesministerium der Finanzen kann nach Anhörung der betroffenen institutssichernden Einrichtung die Feststellung treffen, daß die Anforderungen nach Absatz 1 nicht erfüllt sind.

§ 13

Zweigniederlassungen von Unternehmen mit Sitz in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums

(1) Zweigniederlassungen eines Unternehmens im Sinne des § 53b des Gesetzes über das Kreditwesen haben zu den für inländische Institute geltenden Bedingungen einen Anspruch auf Einbeziehung in eine Entschädigungseinrichtung, sofern die Entschädigung nach diesem Gesetz nach Höhe oder Umfang die Sicherung im Herkunftsstaat des Unternehmens übersteigt. Voraussetzung ist, daß dem Unternehmen in seinem Herkunftsstaat die Erlaubnis zum Betreiben der Geschäfte eines Einlagenkreditinstituts oder eines Wertpapierhandelsunternehmens im Sinne des § 1 Abs. 3d des Gesetzes über das Kreditwesen erteilt ist.

(2) Die Sicherung im Sinne des Absatzes 1 ist nach Höhe und Umfang auf den die Sicherung im Herkunftsstaat übersteigenden Anteil beschränkt. Nicht gesichert sind Bankgeschäfte oder Finanzdienstleistungen auf Devisen, Rechnungseinheiten oder Derivate im Sinne des § 1 Abs. 11 Satz 4 Nr. 5 des Gesetzes über das Kreditwesen.

(3) Erfüllt eine Zweigniederlassung, die nach Absatz 1 in eine Entschädigungseinrichtung einbezogen ist, ihre Verpflichtungen gegenüber der Entschädigungseinrichtung nicht, hat die Entschädigungseinrichtung das Bundesaufsichtsamt und die Deutsche Bundesbank zu unterrichten. Das Bundesaufsichtsamt fordert die Zweigniederlassung auf, ihre Verpflichtungen innerhalb einer vom Bundesaufsichtsamt zu bestimmenden Frist zu erfüllen. Kommt die Zweigniederlassung dieser Aufforderung nicht nach, unterrichtet das Bundesaufsichtsamt die zuständigen Behörden des Herkunftsstaats, welche die in Absatz 1 Satz 2 genannte Erlaubnis erteilt haben. Das Bundesaufsichtsamt und die zuständigen Behörden des Herkunftsstaats ergreifen im Zusammenwirken mit der Entschädigungseinrichtung alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die Verpflichtungen nach diesem Gesetz von der Zweigniederlassung eingehalten werden.

(4) Sofern die zuständigen Behörden des Herkunftsstaats keine Maßnahmen ergreifen oder sich die Maßnahmen nach Absatz 3 als unzureichend erweisen, kann die Entschädigungseinrichtung mit Zustimmung der zuständigen Behörden des Herkunftsstaats die Zweigniederlassung mit einer Frist von 12 Monaten von der Entschädigungseinrichtung ausschließen. Nach dem Ausschluß haftet die Entschädigungseinrichtung nur noch für Verbindlichkei-

§ 13

unverändert

Entwurf

ten der Zweigniederlassung, die vor Ablauf dieser Frist begründet wurden.

§ 14

Zweigniederlassungen inländischer Institute in anderen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums

Höhe und Umfang der Entschädigung, welche die Entschädigungseinrichtung an Gläubiger von Zweigniederlassungen inländischer Institute in anderen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums erbringt, dürfen Höhe und Umfang der Sicherung durch die entsprechende Entschädigungseinrichtung in dem anderen Staat nicht überschreiten.

§ 15

Verschwiegenheitspflicht

Personen, die bei der Entschädigungseinrichtung beschäftigt oder für sie tätig sind, dürfen fremde Geheimnisse, insbesondere Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, nicht unbefugt offenbaren oder verwerten. Sie sind nach dem Gesetz über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 547) vom Bundesaufsichtsamt auf eine gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten.

§ 16

Nichtanwendung des Versicherungsaufsichtsgesetzes

Die Vorschriften des Versicherungsaufsichtsgesetzes gelten nicht für Entschädigungseinrichtungen im Sinne der §§ 6 und 7 und institutssichernde Einrichtungen im Sinne des § 12.

§ 17

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 9 Abs. 1 Satz 1 den Jahresabschluß mit dem dazugehörigen Prüfungsbericht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig einreicht oder
2. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 9 Abs. 1 Satz 1
   a) eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder
   b) eine Unterlage nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

§ 14

unverändert

§ 15

Verschwiegenheitspflicht

Personen, die bei der Entschädigungseinrichtung beschäftigt oder für sie tätig sind, dürfen fremde Geheimnisse, insbesondere Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, nicht unbefugt offenbaren oder verwerten. Sie sind nach dem Gesetz über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 547) vom Bundesaufsichtsamt auf eine gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten. **Ein unbefugtes Offenbaren oder Verwerten im Sinne des Satzes 1 liegt insbesondere nicht vor, wenn Tatsachen an das Bundesaufsichtsamt oder die Deutsche Bundesbank weitergegeben werden.**

§ 16

unverändert

§ 17

unverändert

Entwurf

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Bundesaufsichtsamt.

§ 18

Zeitlicher Anwendungsbereich

(1) Ein Anspruch auf Entschädigung nach diesem Gesetz besteht auch, wenn das Bundesaufsichtsamt im Zeitraum vom 1. Juli 1995 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes festgestellt hat, daß ein Institut aus Gründen, die mit seiner Finanzlage unmittelbar zusammenhängen, nicht in der Lage ist, Einlagen zurückzuzahlen. § 5 Abs. 1 Satz 1 bis 3 ist nicht anzuwenden.

(2) Ein Anspruch auf Entschädigung nach diesem Gesetz besteht für einen Entschädigungsfall wegen Nichterfüllung von Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften nur, wenn dieser Entschädigungsfall nach dem 25. September 1998 eingetreten ist.

(3) Ansprüche auf Entschädigung nach diesem Gesetz können erstmals ab dem 1. November 1998 angemeldet werden. Sofern die Unterrichtung gemäß § 5 Abs. 2 vorher erfolgt ist, beginnt die Anmeldefrist gemäß § 5 Abs. 3 erst ab dem 1. November 1998.

§ 19

Übergangsregelungen

Institute *im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1,* die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits tätig und nach § 8 Abs. 1 beitragspflichtig sind, haben *der* Entschädigungseinrichtung innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes *Beiträge in Höhe von 0,1* vom Hundert der Bilanzposition „Verbindlichkeiten gegenüber Kunden" oder einer entsprechenden Bilanzposition *ihres* letzten Jahresabschlusses zu leisten. *Bei der Beitragsbemessung nach Satz 1 können Verbindlichkeiten gegenüber konzernverbundenen Unternehmen des Instituts im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes mit Sitz im Ausland, die Bankgeschäfte im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes über das Kreditwesen betreiben, sowie Rücklieferungsverpflichtungen aus Wertpapierleihgeschäften und Wertpapierpensionsgeschäften unberücksichtigt bleiben. Institute im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 oder 3, die befugt sind, sich bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden zu verschaffen, und die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits tätig und nach § 8 Abs. 1 beitragspflichtig sind, haben der Entschädigungseinrichtung innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes Beiträge in Höhe von 1 vom Hundert ihres haftenden Eigenkapitals zu leisten. Institute im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 oder 3, die nicht befugt sind, sich bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden zu verschaffen, und die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits tätig und nach § 8 Abs. 1 beitragspflichtig sind, haben der Entschädi-*

Beschlüsse des 7. Ausschusses

§ 18

Zeitlicher Anwendungsbereich

(1) **entfällt**

(2) unverändert

(3) unverändert

§ 19

Übergangsregelungen

(1) Institute, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits tätig und nach § 8 Abs. 1 beitragspflichtig sind, haben **erstmalig** innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes **an die** Entschädigungseinrichtung, **der sie zugeordnet sind, einen Beitrag** zu leisten. **Der erstmalige Beitrag beträgt**

1. **0,03** vom Hundert der Bilanzposition „Verbindlichkeiten gegenüber Kunden" oder einer entsprechenden Bilanzposition **des** letzten Jahresabschlusses **für Institute im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1; Hypotheken-Namenspfandbriefe, öffentliche Namenspfandbriefe;** Verbindlichkeiten gegenüber konzernverbundenen Unternehmen des Instituts im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes mit Sitz im Ausland, die Bankgeschäfte im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes über das Kreditwesen betreiben, sowie Rücklieferungsverpflichtungen aus Wertpapierleihgeschäften und Wertpapierpensionsgeschäften **können** unberücksichtigt bleiben; **sofern bei einem Institut der erstmalige Beitrag gemäß Teilsatz 1 und 2 das Volumen der nach § 4 gesicherten Einlagen übersteigt, können bei der Bemessung des erstmaligen Beitrags ferner Verbindlichkeiten gegenüber Gläubigern, die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 oder 7 keinen Anspruch auf Entschädigung haben, unberücksichtigt bleiben;**

2. **1 vom Hundert des haftenden Eigenkapitals für Institute im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2, die nicht**

Entwurf

gungseinrichtung innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes Beiträge in Höhe von 0,1 vom Hundert ihres haftenden Eigenkapitals zu leisten. Institute im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 4, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits tätig und nach § 8 Abs. 1 beitragspflichtig sind, haben der Entschädigungseinrichtung innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes Beiträge in Höhe von 0,1 vom Hundert ihres haftenden Eigenkapitals zu leisten. Für die Höhe des haftenden Eigenkapitals ist jeweils der 1. August 1998 maßgeblich. Die Beitragspflicht gemäß Satz 1 kann durch Mittelübertragungen aus bestehenden Sicherungseinrichtungen erfüllt werden.

(2) Der Geschäftsbericht gemäß § 10 ist erstmals im Jahr 1999 für den Zeitraum vom 1. August 1998 bis zum 31. Dezember 1998 einzureichen.

Artikel 2

Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes

Das Wertpapierhandelsgesetz vom 26. Juli 1994 (BGBl. I S. 1749), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 26 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 2 werden die Worte „und 3" gestrichen.
   b) In Absatz 3 wird Satz 2 gestrichen.
2. § 34 a Abs. 1 wird wie folgt geändert:
   a) In Satz 1 werden die Worte „ohne eine Erlaubnis zum Betreiben des Einlagengeschäftes im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen" durch die Worte „, das kein Einlagenkreditinstitut im Sinne des § 1 Abs. 3 d Satz 1 des Gesetzes über das Kreditwesen ist," ersetzt.
   b) In Satz 3 werden die Worte „Mitglied einer Einlagensicherungseinrichtung ist" durch die Worte „einer Einrichtung zur Sicherung der Ansprüche von Einlegern und Anlegern zugehört" ersetzt.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Institute im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 oder 4 sind, mindestens jedoch den Gegenwert von 7 300 ECU;

3. **1 vom Hundert des haftenden Eigenkapitals für Institute im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 3, die befugt sind, sich bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden zu verschaffen, mindestens jedoch den Gegenwert von 1 250 ECU; sofern Institute auf eigene Rechnung mit Finanzinstrumenten handeln, mindestens den Gegenwert von 7 300 ECU;**
4. **0,1 vom Hundert des haftenden Eigenkapitals für Institute im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 3, die nicht befugt sind, sich bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden zu verschaffen, mindestens jedoch den Gegenwert von 50 ECU, sofern Institute auf eigene Rechnung mit Finanzinstrumenten handeln, mindestens den Gegenwert von 730 ECU;**
5. **0,1 vom Hundert des haftenden Eigenkapitals für Institute im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 4, mindestens jedoch den Gegenwert von 730 ECU.**

Für die Höhe des haftenden Eigenkapitals ist jeweils der 1. August 1998 maßgeblich. Die Beitragspflicht kann durch Mittelübertragung aus bestehenden Sicherungseinrichtungen erfüllt werden.

(2) unverändert

Artikel 2

Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes

Das Wertpapierhandelsgesetz vom 26. Juli 1994 (BGBl. I S. 1749), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. **In § 25 Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „Satz 1 bis 3" durch die Angabe „Satz 1 und 2" ersetzt.**
2. unverändert
3. unverändert

Entwurf

3. In § 39 Abs. 1 *Nr.* 4 werden die Worte „oder § 25 Abs. 1 Satz 3, auch in Verbindung mit § 26 Abs. 3 Satz 2," gestrichen.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

4. § 39 Abs. 1 **wird wie folgt geändert:**

   a) **Nummer 2 Buchstabe b wird wie folgt gefaßt:**

      „b) § 25 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 und 3, § 25 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 oder § 26 Abs. 1 Satz 1".

   b) **In Nummer** 4 werden die Worte „oder § 25 Abs. 1 Satz 3, auch in Verbindung mit § 26 Abs. 3 Satz 2," gestrichen.

Entwurf

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften

Das Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1970 (BGBl. I S. 127), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:

   „Die Kapitalanlagegesellschaft darf die in Satz 1 Nr. 2 genannten Geschäfte nicht mehr betreiben, wenn sie nach § 11 des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes von der Entschädigungseinrichtung ausgeschlossen worden ist."

2. Dem § 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

   „(3) Die Kapitalanlagegesellschaft hat der Bankaufsichtsbehörde Satzungsänderungen unverzüglich anzuzeigen."

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Artikel 3

unverändert

Entwurf

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen

Das Gesetz über das Kreditwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1996 (BGBl. I S. 64), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 23a wird wie folgt gefaßt:

   „§ 23a

   Sicherungseinrichtung

   (1) Ein Institut, das Bankgeschäfte im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 4 oder 10 betreibt oder Finanzdienstleistungen im Sinne des § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1 bis 4 erbringt, hat Kunden, die nicht Institute sind, im Preisaushang *und in den Vertragsunterlagen* über die Zugehörigkeit zu einer Einrichtung zur Sicherung der Ansprüche von Einlegern und Anlegern (Sicherungseinrichtung) zu informieren. Das Institut hat ferner Kunden, die nicht Institute sind, vor Aufnahme der Geschäftsbeziehung schriftlich in leicht verständlicher Form über die für die Sicherung geltenden Bestimmungen einschließlich Umfang und Höhe der Sicherung zu informieren. Sofern Einlagen und andere rückzahlbare Gelder nicht gesichert sind, hat das Institut auf diese Tatsache in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, im Preisaushang und an hervorgehobener Stelle in den Vertragsunterlagen vor Aufnahme der Geschäftsbeziehung hinzuwei-

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen

Das Gesetz über das Kreditwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1996 (BGBl. I S. 64), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 23a wird wie folgt gefaßt:

   „§ 23a

   Sicherungseinrichtung

   (1) Ein Institut, das Bankgeschäfte im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 4 oder 10 betreibt oder Finanzdienstleistungen im Sinne des § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1 bis 4 erbringt, hat Kunden, die nicht Institute sind, im Preisaushang und in den Vertragsunterlagen über die Zugehörigkeit zu einer Einrichtung zur Sicherung der Ansprüche von Einlegern und Anlegern (Sicherungseinrichtung) zu informieren. Das Institut hat ferner Kunden, die nicht Institute sind, vor Aufnahme der Geschäftsbeziehung schriftlich in leicht verständlicher Form über die für die Sicherung geltenden Bestimmungen einschließlich Umfang und Höhe der Sicherung zu informieren. Sofern Einlagen und andere rückzahlbare Gelder nicht gesichert sind, hat das Institut auf diese Tatsache in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, im Preisaushang und an hervorgehobener Stelle in den Vertragsunterlagen vor Aufnahme der Geschäftsbeziehung hinzuwei-

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
sen, es sei denn, die rückzahlbaren Gelder sind in Pfandbriefen, Kommunalschuldverschreibungen oder anderen Schuldverschreibungen, welche die Voraussetzungen des Artikels 22 Abs. 4 Satz 1 und 2 der Investmentrichtlinie erfüllen, verbrieft. Die Informationen *gemäß Satz 2 und* in den Vertragsunterlagen gemäß Satz 3 dürfen keine anderen Erklärungen enthalten und sind gesondert von den Kunden zu unterschreiben. Außerdem müssen auf Anfrage Informationen über die Bedingungen der Sicherung einschließlich der für die Geltendmachung der Entschädigungsansprüche erforderlichen Formalitäten erhältlich sein.	sen, es sei denn, die rückzahlbaren Gelder sind in Pfandbriefen, Kommunalschuldverschreibungen oder anderen Schuldverschreibungen, welche die Voraussetzungen des Artikels 22 Abs. 4 Satz 1 und 2 der Investmentrichtlinie erfüllen, verbrieft. Die Informationen in den Vertragsunterlagen gemäß Satz 3 dürfen keine anderen Erklärungen enthalten und sind gesondert von den Kunden zu unterschreiben. Außerdem müssen auf Anfrage Informationen über die Bedingungen der Sicherung einschließlich der für die Geltendmachung der Entschädigungsansprüche erforderlichen Formalitäten erhältlich sein.
(2) Scheidet ein Institut aus einer Sicherungseinrichtung aus, hat es die Kunden, die nicht Institute sind, sowie das Bundesaufsichtsamt und die Deutsche Bundesbank hierüber unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Das Bundesaufsichtsamt leitet eine Ausfertigung dieser Anzeige an das Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel weiter."	(2) unverändert
2. In § 26 Abs. 2 werden die Worte „Einlagensicherungseinrichtung oder Anlegerentschädigungseinrichtung" durch das Wort „Sicherungseinrichtung" ersetzt.	2. unverändert
3. § 32 wird wie folgt geändert:	3. § 32 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 Satz 2 Nr. 5 wird nach dem Wort „einen" das Wort „tragfähigen" eingefügt.	a) unverändert
	b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:
	„(3) Vor Erteilung der Erlaubnis hat das Bundesaufsichtsamt die für das Institut in Betracht kommende Sicherungseinrichtung zu hören."
b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:	**c)** unverändert
„(3a) Mit der Erteilung der Erlaubnis ist dem Institut, sofern es nach § 8 Abs. 1 des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes beitragspflichtig ist, die Entschädigungseinrichtung mitzuteilen, der das Institut zugeordnet ist."	
4. Dem § 35 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:	4. unverändert
„Die Erlaubnis erlischt auch, wenn das Institut nach § 11 des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes von der Entschädigungseinrichtung ausgeschlossen worden ist."	
5. In § 56 Abs. 3 werden die Nummern 6 und 7 wie folgt gefaßt:	5. § 56 **wird wie folgt geändert:**
	a) In Absatz 2 wird in Nummer 3 nach Buchstabe b in einer neuen Zeile das Wort „zuwiderhandelt," angefügt.
	b) In Absatz 3 werden die Nummern 6 und 7 wie folgt gefaßt:
„6. entgegen § 23a Abs. 1 Satz 3, auch in Verbindung mit § 53b Abs. 3, einen Hinweis nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig gibt,	6. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
7. entgegen § 23a Abs. 2, auch in Verbindung mit § 53b Abs. 3, einen Kunden, das Bundesaufsichtsamt oder die Deutsche Bundesbank nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig unterrichtet,".	7. unverändert
Artikel 5 **Änderung des Körperschaftsteuergesetzes**	**Artikel 5** **Änderung des Körperschaftsteuergesetzes**
Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1996 (BGBl. I S. 340), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:	Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1996 (BGBl. I S. 340), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:
1. § 5 Abs. 1 Nr. 16 wird wie folgt gefaßt:	1. § 5 Abs. 1 Nr. 16 wird wie folgt gefaßt:
„16. Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die als Entschädigungseinrichtungen im Sinne des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes vom ... oder als Sicherungseinrichtung eines Verbandes der Kreditinstitute nach ihrer Satzung oder sonstigen Verfassung ausschließlich den Zweck haben, bei Gefahr für die Erfüllung der Verpflichtungen eines Kreditinstituts im Sinne des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen oder eines Finanzdienstleistungsinstituts im Sinne des § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1 bis 4 des Gesetzes über das Kreditwesen Hilfe zu leisten. Voraussetzung ist, daß das Vermögen und etwa erzielte Überschüsse nur zur Erreichung des gesetzlichen oder satzungsmäßigen Zwecks verwendet werden. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Einrichtungen zur Sicherung von *Spareinlagen* bei *Unternehmen, die am 31. Dezember 1989 als gemeinnützige Wohnungsunternehmen anerkannt waren*;".	„16. Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die als Entschädigungseinrichtungen im Sinne des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes vom ... oder als Sicherungseinrichtung eines Verbandes der Kreditinstitute nach ihrer Satzung oder sonstigen Verfassung ausschließlich den Zweck haben, bei Gefahr für die Erfüllung der Verpflichtungen eines Kreditinstituts im Sinne des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen oder eines Finanzdienstleistungsinstituts im Sinne des § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1 bis 4 des Gesetzes über das Kreditwesen Hilfe zu leisten. Voraussetzung ist, daß das Vermögen und etwa erzielte Überschüsse nur zur Erreichung des gesetzlichen oder satzungsmäßigen Zwecks verwendet werden. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Einrichtungen zur Sicherung von **Einlagen** bei **Wohnungsgenossenschaften mit Spareinrichtung. Die Steuerbefreiung ist für wirtschaftliche Geschäftsbetriebe ausgeschlossen, die nicht ausschließlich auf die Erfüllung der begünstigten Aufgaben gerichtet sind**;".
2. § 54 Abs. 5a wird wie folgt gefaßt:	2. unverändert
„(5a) § 5 Abs. 1 Nr. 16 in der Fassung des Artikels 5 des Gesetzes zur Umsetzung der EG-Einlagensicherungsrichtlinie und der EG-Anlegerentschädigungsrichtlinie vom ... ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1998 anzuwenden."	
Artikel 6 **Änderung des Gewerbesteuergesetzes**	**Artikel 6** **Änderung des Gewerbesteuergesetzes**
Das Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 1991 (BGBl. I S. 814), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:	Das Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 1991 (BGBl. I S. 814), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:
1. § 3 Nr. 21 wird wie folgt gefaßt:	1. § 3 Nr. 21 wird wie folgt gefaßt:
„21. *Unternehmen, die als Entschädigungseinrichtungen im Sinne des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes vom ... oder als Sicherungseinrichtung eines Ver-*	„21. **Entschädigungs- und Sicherungseinrichtungen im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 16 des Körperschaftsteuergesetzes, soweit sie von der Körperschaftsteuer befreit sind;**".

Entwurf

bandes der Kreditinstitute nach ihrer Satzung oder sonstigen Verfassung ausschließlich den Zweck haben, bei Gefahr für die Erfüllung der Verpflichtungen eines Kreditinstituts im Sinne des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen oder eines Finanzdienstleistungsinstituts im Sinne des § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1 bis 4 des Gesetzes über das Kreditwesen Hilfe zu leisten, wenn sie die für eine Befreiung von der Körperschaftsteuer erforderlichen Voraussetzungen erfüllen. Dies gilt entsprechend für Einrichtungen zur Sicherung von Spareinlagen bei Unternehmen, die am 31. Dezember 1989 als gemeinnützige Wohnungsunternehmen anerkannt waren;".

2. § 36 Abs. 2c wird wie folgt gefaßt:

„(2c) § 3 Nr. 21 in der Fassung des Artikels 6 des Gesetzes zur Umsetzung der EG-Einlagensicherungsrichtlinie und der EG-Anlegerentschädigungsrichtlinie vom ... ist erstmals für den *Veranlagungszeitraum* 1998 anzuwenden."

Artikel 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. August 1998 in Kraft.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

2. In § 11 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 und in § 31 Abs. 3 wird jeweils die Angabe „und 17" durch die Angabe „, 17 und 21" ersetzt.

3. § 36 Abs. 2c wird wie folgt gefaßt:

„(2c) § 3 Nr. 21 in der Fassung des Artikels 6 des Gesetzes zur Umsetzung der EG-Einlagensicherungsrichtlinie und der EG-Anlegerentschädigungsrichtlinie vom ... ist erstmals für den **Erhebungszeitraum** 1998 anzuwenden."

Artikel 6 a

Änderung des Aktiengesetzes

Das Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1098), zuletzt geändert durch ... , wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 werden die Worte „an einem Markt gehandelt werden" durch die Worte „zu einem Markt zugelassen sind" ersetzt.

2. In § 8 Abs. 3 Satz 3 werden die Worte „fünf Deutsche Mark" durch die Worte „einen Euro" ersetzt.

Artikel 6 b

Neufassung von Gesetzen und Verordnungen

Das Bundesministerium der Finanzen kann den Wortlaut des Börsengesetzes, des Verkaufsprospektgesetzes, des Wertpapierhandelsgesetzes, des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften, des Auslandinvestment-Gesetzes, des Gesetzes über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften, des Gesetzes über das Kreditwesen, des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten, der Börsenzulassungs-Verordnung und der Verkaufsprospektverordnung, das Bundesministerium der Justiz kann den Wortlaut des Hypothekenbankgesetzes in der vom 1. August 1998 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 7

Inkrafttreten

Artikel 6 a Nr. 1 tritt am Tage nach der Verkündung, Artikel 6 a Nr. 2 am 1. Januar 1999 in Kraft. Im übrigen tritt dieses Gesetz am 1. August 1998 in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Wolfgang Steiger und Lydia Westrich

I. Allgemeines

1. Verfahrensablauf

Der **Gesetzentwurf** der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. eines Gesetzes zur Umsetzung der EG-Einlagensicherungsrichtlinie und der EG-Anlegerentschädigungsrichtlinie – **Drucksache 13/10188** – wurde in der 224. Sitzung des Deutschen Bundestages am 26. März 1998 dem Finanzausschuß zur federführenden Beratung sowie zur Mitberatung dem Ausschuß für Wirtschaft und dem Haushaltsausschuß überwiesen. Der von der Bundesregierung vorgelegte wortgleiche Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der EG-Einlagensicherungsrichtlinie und der EG-Anlegerentschädigungsrichtlinie – **Drucksache 13/10736** – wurde in der 237. Sitzung des Deutschen Bundestages am 27. Mai 1998 an dieselben Ausschüsse überwiesen wie der Fraktionsentwurf. Beide mitberatenden Ausschüsse haben die Gesetzentwürfe am 6. Mai 1998 beraten.

2. Inhalt der Vorlagen

Die Umsetzung der Richtlinien soll im wesentlichen durch das neue Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz erfolgen. Es ist eine Sicherung der Einleger und Anleger durch Entschädigungseinrichtungen vorgesehen. Diese Entschädigungseinrichtungen sollen kraft Gesetzes als teilrechtsfähige Sondervermögen bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) entstehen, die Aufgaben und Befugnisse dieser Entschädigungseinrichtungen können jedoch auf juristische Personen des Privatrechts übertragen werden (Beliehene). Durch diese Möglichkeit sollen einerseits die öffentliche Verwaltung entlastet und andererseits private Initiative, Flexibilität und Sachkenntnis nutzbar gemacht werden. Die Beliehenen unterliegen im Rahmen ihres Auftrages dem öffentlichen Recht. Die in Deutschland seit langem bereits bestehenden freiwilligen privatrechtlich organisierten Sicherungssysteme können nicht als gesetzliche Entschädigungseinrichtungen anerkannt werden, da sie nicht alle Vorgaben der Richtlinien erfüllen.

Der Entwurf sieht die Zuordnung der Institute zu einzelnen Gruppen vor, wobei für jede Institutsgruppe jeweils eine Entschädigungseinrichtung gebildet werden soll. Die Einteilung der Gruppen orientiert sich an der Struktur der zum Teil bereits seit vielen Jahren auf freiwilliger Basis bestehenden Einlagensicherungssysteme, wobei Veränderungen auf Antrag durch Entscheidung der Aufsichtsbehörde möglich sind. Bei den Gruppen wird differenziert zwischen Kreditinstituten in Privatrechtsform und denjenigen in der Rechtsform des öffentlichen Rechts sowie den Bausparkassen. In einer weiteren Gruppe werden die Wertpapierfirmen, die keine Einlagenkreditinstitute sind, zu einer Anlegerentschädigungseinrichtung zusammengefaßt. Durch diese Gruppenbildung sollen die unterschiedliche Geschäftsstruktur der Institute berücksichtigt und die Risiken verteilt werden, um möglichst finanzstarke Sicherungseinrichtungen zu gewährleisten.

Aufgrund der im Sparkassen- und Kreditgenossenschaftsbereich bestehenden institutssichernden Systeme werden die diesem System angehörenden Institute von der Pflicht, einem der zuvor genannten Sicherungssysteme anzugehören, ausgenommen.

Ein Entschädigungsanspruch nach dem Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz soll für alle Entschädigungsfälle im Bereich der Einlagensicherung seit dem 1. Juli 1995 bestehen, da die Umsetzung der EG-Einlagensicherungsrichtlinie bereits zu diesem Zeitpunkt hätte erfolgen müssen.

Darüber hinaus werden im Rahmen der Umsetzung der Richtlinien Änderungen des Wertpapierhandelsgesetzes, des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften, des Gesetzes über das Kreditwesen, des Körperschaftsteuergesetzes sowie des Gewerbesteuergesetzes vorgenommen.

3. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Haushaltsausschuß** hat mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen bei Enthaltung der Fraktion der SPD, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS empfohlen, dem Gesetzentwurf zuzustimmen.

Der **Ausschuß für Wirtschaft** hat mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen, der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung der Gruppe der PDS empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

4. Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme Änderungen zu einigen Punkten vorgeschlagen. Insbesondere sollen die Sicherungseinrichtungen des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes als institutssichernde Einrichtungen gesetzlich anerkannt werden. Neben einigen weiteren Änderungen wurde vorgeschlagen, die Landesbausparkassen nicht den privatrechtlichen Bausparkassen zuzuordnen, sondern der Institutsgruppe der öffentlich-rechtlichen Institute gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz.

5. Ausschußempfehlung

Der Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der EG-Einlagensicherungsrichtlinie und der EG-Anlegerentschädigungsrichtlinie in der von ihm veränderten

Fassung ist im **Finanzausschuß** bei Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN einstimmig angenommen worden.

Der Finanzausschuß hat den Gesetzentwurf in einzelnen Punkten verändert. Zu den Ausschußberatungen ist insbesondere folgendes zu bemerken:

- Ein Änderungsantrag der Fraktion der SPD, statt einer eigenen Institutsgruppe für die Bausparkassen diese je nach Rechtsform in die entsprechende Institutsgruppe der Einlagenkreditinstitute einzuordnen, wurde bei Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN einstimmig angenommen.
- Der Finanzausschuß entschied sich mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen bei Enthaltung der Fraktion der SPD und der Gruppe der PDS und bei Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dafür, einen Entschädigungsanspruch im Bereich der Einlagensicherung nicht rückwirkend, sondern erst für Entschädigungsfälle ab dem 1. August 1998 bestehen zu lassen. Seitens der Bundesregierung wurde hierzu ausgeführt, eine rückwirkende Regelung sei hier sachgerecht und verfassungsgemäß. Auf diesem Wege könne zudem vermieden werden, daß gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen verspäteter Umsetzung der Einlagensicherungsrichtlinie geklagt würde. Die Koalitionsfraktionen erklärten dagegen, es sei für ein Einlagensicherungssystem nicht zumutbar, für Schäden aufzukommen, die in der Vergangenheit entstanden seien und für die eine andere Rechtslage existiert habe.
- Ein Antrag der Fraktion der SPD, die Verjährungsfrist von Ansprüchen von Entschädigungsberechtigten gegen die Entschädigungseinrichtung von drei Jahren auf fünf Jahre zu verlängern, wurde aus Gründen des Anlegerschutzes einstimmig angenommen.
- Ein Antrag der Fraktion der SPD, die Ausschlußfrist für die Anmeldung eines Entschädigungsanspruches gegenüber der Entschädigungseinrichtung von sechs Monaten auf ein Jahr ab Unterrichtung über den Entschädigungsfall zu verlängern, wurde ebenso aus Gründen des Anlegerschutzes einstimmig angenommen.
- Ein Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen, den Satz für den erstmaligen Beitrag von Einlagenkreditinstituten von 0,1 v. H. auf 0,03 v. H. der um bestimmte Positionen bereinigten Bilanzposition Verbindlichkeiten gegenüber Kunden herabzusetzen und Mindestbeiträge für Wertpapierfirmen vorzusehen, wurde einstimmig bei Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.
- Ein Änderungsantrag der Fraktion der SPD, im Gesetzestext ausdrücklich klarzustellen, daß nur solche Gläubiger keinen Entschädigungsanspruch haben, die wesentlich zur Verschlechterung der finanziellen Lage eines Instituts beigetragen haben, wurde einstimmig angenommen.
- Ein Änderungsantrag der Fraktion der SPD, die Pflicht der Institute, ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß Einlagen und andere rückzahlbare Gelder gegebenenfalls nicht gesichert sind, auch auf Pfandbriefe, Kommunalschuldverschreibungen und andere Schuldverschreibungen, welche die Voraussetzungen des Artikels 22 Abs. 4 Satz 1 und 2 der Investmentrichtlinie erfüllen, zu erweitern, wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und die Gruppe der PDS bei Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Im übrigen wurde die Bundesregierung gebeten, bis Ende 1999 einen Bericht zu der Frage vorzulegen, ob das derzeitige System der Aufsicht im Banken-, Wertpapier- und Versicherungsbereich sachgerecht ist.

II. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz)

Zu § 1 Abs. 1 Nr. 1

Die Ergänzung konkretisiert die Bezugnahme auf die Definition des Einlagenkreditinstituts in § 1 Abs. 3 d Satz 1 KWG.

Zu § 3

Zu Absatz 2 Satz 1

Zu Nummer 1

Die redaktionelle Änderung dient der Klarstellung, daß sich die Verweisung auf die Zweite Bankrechtskoordinierungsrichtlinie (89/646/EWG) nur auf die Finanzinstitute, nicht aber auf die Einlagenkreditinstitute bezieht.

Zu Nummer 4

Die Ergänzung schließt auch Entschädigungsansprüche von rechtlich unselbständigen Sondervermögen des Bundes oder eines Landes aus, da diese jeweils der betreffenden Gebietskörperschaft zugerechnet werden.

Zu Nummer 8

Die Ergänzung stellt klar, daß nur solche Gläubiger keinen Entschädigungsanspruch haben, die wesentlichen Anteil daran hatten, daß bei einem Institut ein Entschädigungsfall eingetreten ist. Jeder dieser Gläubiger muß Sachverhalte herbeigeführt oder genutzt haben, die für sich allein die finanziellen Schwierigkeiten verursacht oder zur Verschlechterung der finanziellen Lage des Instituts beigetragen haben. Die Einlagen von Durchschnittskunden fallen somit auch dann nicht unter diese Ausnahmeregelung, wenn die Verzinsung oberhalb des Marktniveaus liegt, aber die einzelne Einlage nicht zu einer Auszehrung der Bank geführt hat.

Zu Absatz 3

Die im Regierungsentwurf vorgesehene Verjährungsfrist von drei Jahren wird auf fünf Jahre verlängert. Dadurch wird sichergestellt, daß der Entschädi-

gungsberechtigte ausreichend Zeit zur Einleitung der erforderlichen Schritte zur Durchsetzung seines Entschädigungsanspruchs hat. Die Verjährung beginnt entsprechend dem allgemeinen Grundsatz des § 198 BGB mit der Entstehung des Anspruchs, also mit der Feststellung des Entschädigungsfalls durch das Bundesaufsichtsamt.

Zu § 4

Zu Absatz 2 Satz 2

Die Ergänzung der in § 4 Abs. 2 Satz 2 enthaltenen Definition von Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften als Einlagen ist zur vollständigen Umsetzung der entsprechenden Vorgabe in Artikel 2 Abs. 3 der Anlegerentschädigungsrichtlinie erforderlich. Durch die Ergänzung werden bei Einlagenkreditinstituten Probleme hinsichtlich der Zuordnung von Anlagegeldern und Doppelentschädigungen vermieden.

Zu Absatz 5 Satz 3

Die Regelung des § 4 Abs. 5 Satz 3 des Regierungsentwurfs sieht vor, daß Personen, die als Gesellschafter einer nicht rechtsfähigen Gesellschaft oder als Mitglieder eines nicht rechtsfähigen Vereins über Konten verfügen können, im Hinblick auf die Entschädigungsleistung als ein Gläubiger gelten. Artikel 8 Abs. 2 der Einlagensicherungsrichtlinie und Artikel 8 Abs. 2 der Anlegerentschädigungsrichtlinie sehen eine solche Bestimmung nicht zwingend vor, sondern stellen sie in das Ermessen des nationalen Gesetzgebers.

Die Behandlung von Gesellschaftern einer nicht rechtsfähigen Gesellschaft oder Mitgliedern eines nicht rechtsfähigen Vereins als ein Gläubiger erscheint nicht sachgerecht, zumal diese Regelung u. a. Investmentclubs betreffen würde, in denen sich private Anleger zur gemeinsamen Anlage von Sparbeträgen in der Rechtsform einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts zusammenschließen. § 4 Abs. 5 Satz 3 wird daher gestrichen. Für nicht rechtsfähige Gesellschaften und nicht rechtsfähige Vereine gilt somit die allgemeine Regelung des Absatzes 5 über Gemeinschaftskonten, sofern die Kontoinhaber individualisierbar sind.

Zu § 5 Abs. 3 Satz 1

Die im Regierungsentwurf vorgesehene Ausschlußfrist von sechs Monaten für die Anmeldung des Entschädigungsanspruchs gegenüber der Entschädigungseinrichtung wird auf ein Jahr verlängert. Die Entschädigungsberechtigten werden dadurch in die Lage versetzt, ihre Ansprüche vor der Anmeldung eingehend zu prüfen.

Zu § 6

Zu Absatz 1 Satz 2

Infolge der Streichung der bisherigen Nummer 3 fallen Bausparkassen in die Institutsgruppen Nummer 1 bzw. Nummer 2, je nachdem ob es sich um privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche Bausparkassen handelt. Die Zusammenfassung der Bausparkassen mit anderen Einlagenkreditinstituten derselben Rechtsform führt zu einer breiteren Finanzierungsbasis und einem besseren Risikoausgleich. In der Sache wird durch die Streichung zudem einem Anliegen des Bundesrates entsprochen, der vorgeschlagen hatte, die Landesbausparkassen der Gruppe der öffentlich-rechtlichen Institute zuzuordnen.

Zu Absatz 5

Die Regelung stellt klar, daß das Bundesaufsichtsamt die zuständige Behörde im Sinne des § 73 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung für die Entscheidung über den Widerspruch gegen Verwaltungsakte der Entschädigungseinrichtung ist.

Zu § 7

Zu Absatz 2 Satz 2

Die Regelung stellt klar, daß das Bundesaufsichtsamt die zuständige Widerspruchsbehörde sowohl für die Entschädigungseinrichtungen nach § 6 als auch für die beliehenen Entschädigungseinrichtungen ist.

Zu Absatz 3 Satz 5 und 6

Bei den Entschädigungseinrichtungen handelt es sich um zentrale Stellen, für deren Überwachung Aufsichtsbefugnisse der Deutschen Bundesbank neben denen des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen nicht notwendig sind.

Zu § 8

Zu Absatz 2 Satz 1

Durch die Änderung wird der Termin, zu dem die Jahresbeiträge an die Entschädigungseinrichtung zu leisten sind, vom 30. Juni auf den 30. September verschoben. Damit soll gewährleistet werden, daß die festgestellten Bilanzen der Institute vor dem Fälligkeitstermin vorliegen und als Grundlage für die Berechnung des Jahresbeitrags herangezogen werden können.

Zu Absatz 4 Satz 3

Der neue Satz 3 des § 8 Abs. 4 schließt die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Beitragsbescheide der Entschädigungseinrichtung aus. Diese Regelung bezweckt die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit der Entschädigungseinrichtung, die während der Verfahrensdauer im Falle eines Streits über die Beitragshöhe nicht durch die aufschiebende Wirkung gefährdet werden darf.

Zu § 9 Abs. 4 und 5

Die nach dem Regierungsentwurf in § 9 Abs. 4 Satz 2 enthaltene Regelung erfolgt nunmehr in einem neuen Absatz 5. Es wird klargestellt, daß die Entschädigungseinrichtung für alle nach § 9 vorgesehenen Prüfungen Prüfungsrichtlinien erläßt, die vom Bundesaufsichtsamt genehmigt werden müssen.

Nach dem neuen Absatz 5 Satz 2 haben die betroffenen Institute die Aufwendungen, die der Entschädi-

gungseinrichtung durch die Prüfungen nach den Absätzen 1 bis 3 entstehen, zu erstatten. Da Anlaß, Art und Umfang der Prüfungshandlungen im wesentlichen von den betroffenen Instituten oder Unternehmen abhängig sind, ist es sachgerecht, daß diese die durch die Prüfungshandlungen entstehenden Aufwendungen tragen. Diese Regelung ist an § 51 Abs. 3 KWG angelehnt.

Zu § 10

Die Änderung der Überschrift trägt der Tatsache Rechnung, daß die Regelung nicht nur Pflichten der Entschädigungseinrichtungen, sondern auch Pflichten des Prüfers enthält.

Zur Verbesserung der Übersichtlichkeit wird § 10 des Regierungsentwurfs in zwei Absätze untergliedert. Die bisherigen Sätze 1 bis 3 werden zu Absatz 1, die bisherigen Sätze 4 bis 6 werden zu Absatz 2.

In Absatz 1 Satz 2 wird die bisher vorgesehene Zustimmung des Bundesaufsichtsamtes vor Ernennung des Prüfers durch eine Anzeigepflicht der Entschädigungseinrichtung ersetzt, da die Ablehnung eines von der Entschädigungseinrichtung vorgeschlagenen Prüfers nur in Ausnahmefällen in Betracht kommt. Allerdings kann das Bundesaufsichtsamt nach dem neuen Absatz 1 Satz 3 innerhalb eines Monats nach der Anzeige die Bestellung eines anderen Prüfers verlangen, wenn dies zur Erreichung des Prüfungszwecks geboten ist. Damit die Durchführung der Prüfung nicht verzögert wird, haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen das Verlangen des Bundesaufsichtsamtes keine aufschiebende Wirkung. Die Änderung dient der Verwaltungsvereinfachung und entspricht § 28 Abs. 1 KWG.

Absatz 2 regelt entsprechend den Sätzen 4 bis 6 des Regierungsentwurfs die Vorlage des Geschäftsberichts und des Prüfungsberichts sowie der Unterrichtung des Bundesaufsichtsamtes und der Deutschen Bundesbank.

Zu § 12

Zu Absatz 1

Mit der Änderung entfällt bei Zugehörigkeit zu einer institutssichernden Einrichtung nicht erst die Beitragspflicht nach § 8 Abs. 1, sondern bereits die Zuordnung zu einer Entschädigungseinrichtung nach § 6 Abs. 1 Satz 2. Damit wird klargestellt, daß im Falle der Zugehörigkeit zu einer institutssichernden Einrichtung keine Haftung der Entschädigungseinrichtung gemäß §§ 3 und 11 für Verbindlichkeiten des Instituts gegenüber Kunden besteht. Die Änderung trägt einem Anliegen des Bundesrates Rechnung.

Zugleich wird die Befreiungsregelung auf Institute im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 beschränkt. Diese Änderung dient der Anpassung an Artikel 2 Abs. 1 Unterabs. 2 der Anlegerentschädigungsrichtlinie, nach dem die Befreiung von der Pflichtzugehörigkeit zu einer Entschädigungseinrichtung nur für Einlagenkreditinstitute zulässig ist.

Außerdem wird im zweiten Halbsatz der Begriff der Einrichtung durch den der Sicherungseinrichtung ersetzt. Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Absatz 2

Die Aufsicht des Bundesaufsichtsamtes über institutssichernde Einrichtungen ist darauf beschränkt, die Einhaltung der von der Einlagensicherungsrichtlinie vorgegebenen Anforderungen (Absatz 1) zu überwachen. Eingriffsbefugnisse stehen ihm nicht zu. Das Bundesaufsichtsamt wird über die Mittelausstattung und die Tätigkeit der institutssichernden Einrichtung jährlich durch den Geschäftsbericht und den Prüfungsbericht sowie auf Anforderung und ggf. Sonderprüfungen informiert. Sofern das Bundesaufsichtsamt aufgrund dieser Informationen erhebliche Zweifel daran hegt, daß die Kriterien für die Qualifikation als institutssichernde Einrichtung weiterhin erfüllt werden, hat es das Bundesministerium der Finanzen darüber zu unterrichten. Nach Anhörung der betroffenen Sicherungseinrichtung kann das Bundesministerium der Finanzen der Sicherungseinrichtung den Status einer institutssichernden Einrichtung nach Absatz 1 aberkennen. In diesem Fall werden die ihr bis dahin angehörenden Institute der entsprechenden gesetzlichen Entschädigungseinrichtung (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 oder 2) zugeordnet.

Zugleich wird in Anlehnung an § 52 KWG klargestellt, daß die für die Sicherungseinrichtungen der Sparkassenorganisation bestehende Sparkassenaufsicht durch die zuständigen Landesbehörden unbeschadet der Vorschriften dieses Gesetzes fortgeführt werden kann. Damit wird einem Anliegen des Bundesrates entsprochen.

Zu § 15

Durch die Einfügung wird gewährleistet, daß Personen, die bei einer Entschädigungseinrichtung beschäftigt oder für sie tätig sind, Tatsachen an die Aufsicht weitergeben können, ohne rechtliche Konsequenzen wegen unbefugten Offenbarens oder Verwertens befürchten zu müssen. Der neue Satz 3 ist § 9 Abs. 1 Satz 3 KWG nachgebildet, der die Verschwiegenheitspflicht für die beim Bundesaufsichtsamt und der Deutschen Bundesbank beschäftigten sowie die vom Bundesaufsichtsamt bestellten oder beauftragten Personen regelt. Ohne die Einfügung müßte jede Unterrichtung der Aufsicht über Tatsachen unterbleiben, die für sie von wesentlicher Bedeutung sein können und die dem angesprochenen Personenkreis beispielsweise bei der Durchführung von Institutsprüfungen bekannt werden.

Zu § 18 Abs. 1

Nach dem Regierungsentwurf besteht auch dann ein Entschädigungsanspruch, wenn der Entschädigungsfall im Zeitraum vom 1. Juli 1995 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes eingetreten ist. Die Streichung von Absatz 1 beseitigt diese Rückwirkung. Damit werden Einlagen ab dem 1. August 1998 durch die gesetzlichen Entschädigungseinrichtungen der Einlagenkreditinstitute gesichert.

Zu § 19 Abs. 1

Die Neustrukturierung von § 19 dient der besseren Lesbarkeit. Mit der Herabsetzung des erstmaligen Beitragssatzes für die in Nummer 1 genannten Einlagenkreditinstitute wird unter Berücksichtigung der Erfahrungen bestehender Sicherungseinrichtungen eine Überbeanspruchung der Einlagenkreditinstitute vermieden. Zugleich wird den Besonderheiten einiger Kreditinstitute, insbesondere Realkreditinstitute, mit hohen Beträgen in der Bilanzposition „Verbindlichkeiten gegenüber Kunden", die nur zu einem geringen Teil nach diesem Gesetz gesichert sind, Rechnung getragen. Der Begriff der Wertpapierpensionsgeschäfte ist nach § 340b HGB umfassend zu interpretieren und schließt sog. Repogeschäfte ein.

Für Finanzdienstleistungsinstitute und für Kreditinstitute, die Wertpapiergeschäfte betreiben, ohne Einlagenkreditinstitute zu sein, wurden Mindestbeiträge festgelegt, die an das Anfangskapital gemäß § 33 KWG anknüpfen. Durch die Festlegung von Mindestbeiträgen wird der Aufwand für die Berechnung und den Einzug des erstmaligen Beitrags bei diesen größtenteils erst seit dem 1. Januar 1998 unter Bundesaufsicht stehenden Instituten verringert und gewährleistet, daß der erstmalige Beitrag auch dann erhoben werden kann, wenn das Anfangskapital als Bezugsgröße nicht zur Verfügung steht. Zugleich wird sichergestellt, daß der Entschädigungseinrichtung eine ausreichende Anfangsausstattung zugeführt wird.

Zu Artikel 2 (Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes)

Zu der neuen Nummer 1 (§ 25 Abs. 1)

Beseitigung eines Redaktionsversehens. Durch das Dritte Finanzmarktförderungsgesetz (BGBl. I 1998, S. 529, 538) wurde die Vorschrift des § 25 Abs. 1 Satz 3 WpHG in der Fassung vom 26. Juli 1996 aufgehoben. Die in Artikel 5 Nr. 1 des Gesetzes zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG) vom 27. April 1998 (BGBl. I S. 786) geregelte Ergänzung des § 25 Abs. 1 WpHG hat die Aufhebung des Satzes 3 nicht berücksichtigt.

Zu den Nummern 2 und 3 (§§ 26 und 34 a)

Folgeänderung zu Nummer 1.

Zu Nummer 4 (§ 39 Abs. 1)

Zu Buchstabe a

Beseitigung eines Redaktionsversehens. Durch das Dritte Finanzmarktförderungsgesetz (BGBl. I 1998, S. 529, 538) wurde die Vorschrift des § 25 Abs. 1 Satz 3 WpHG in der Fassung vom 26. Juli 1996 aufgehoben. Die in Artikel 5 Nr. 2 KonTraG geregelte Ergänzung des § 39 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b WpHG hat die Aufhebung des Satzes 3 nicht berücksichtigt. Die vorgesehene Änderung beseitigt dieses Redaktionsversehen.

Zu Buchstabe b

Die Änderung in Buchstabe b entspricht der im Regierungsentwurf in Nummer 3 vorgesehenen Änderung.

Zu Artikel 4 (Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen)

Zu Nummer 1 (§ 23 a)

Die Änderungen erhöhen die Flexibilität der Institute bei der Information der Kunden und vermindern den Informationsaufwand auf das notwendige Maß. Zugleich wird vermieden, daß die Information über die Sicherung zu einem Instrument des Wettbewerbs zwischen den Instituten bzw. Institutsgruppen werden könnte.

Zu Nummer 3 (§ 32)

Gegenwärtig sieht das KWG gemäß § 32 Abs. 3 nur eine Pflicht zur Anhörung von Einlagensicherungseinrichtungen vor der Erteilung der Erlaubnis zum Betreiben des Einlagengeschäftes vor. Das Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz statuiert demgegenüber jedoch eine Sicherungspflicht auch für Institute, die – wie beispielsweise Finanzdienstleistungsinstitute – andere Geschäfte betreiben als das Einlagengeschäft. Die bestehende Anhörungspflicht des Bundesaufsichtsamtes wird entsprechend erweitert.

Zu Nummer 5 (§ 56)

Mit der Einfügung des Wortes zuwiderhandelt wird ein Redaktionsversehen der 6. KWG-Novelle beseitigt.

Zu Artikel 5 (Änderung des Körperschaftsteuergesetzes)

Zu Nummer 1

Die Änderung des Satzes 4 in § 5 Abs. 1 Nr. 16 KStG trägt dem Umstand Rechnung, daß Wohnungsgenossenschaften mit Spareinrichtung auch Namensschuldverschreibungen an Mitglieder ausgeben, die gleichfalls in den Sicherungsfonds einbezogen sind. Der Begriff „Einlagen" umfaßt Spareinlagen und Namensschuldverschreibungen. Die weitere Änderung dieses Satzes ermöglicht es, Wohnungsgenossenschaften in den neuen Ländern, die eine eigene Spareinrichtung gründen wollen, mit Wohnungsgenossenschaften in den alten Ländern gleichzubehandeln.

Der neue Satz 4 berücksichtigt ein Anliegen des Bundesrates. Die partielle Besteuerung wirtschaftlicher Betätigungen anderer Art als derjenigen, für die die Befreiung vorgesehen ist, ist aus Wettbewerbsgründen geboten und auch in anderen Fällen der Befreiung von Körperschaften vorgesehen.

Zu Artikel 6 (Änderung des Gewerbesteuergesetzes)

Zu der neuen Nummer 1 (§ 3 Nr. 21)

Die Neufassung der Befreiungsvorschrift stellt sicher, daß Änderungen im Körperschaftsteuerbereich sich in vollem Umfang auch für die Gewerbesteuer auswirken.

Zu Nummer 2 (§§ 11, 31)

Die partielle Besteuerung wirtschaftlicher Nebentätigkeiten erfordert eine redaktionelle Anpassung dieser beiden Vorschriften.

Zu dem neuen Artikel 6a (Änderung des Aktiengesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 3)

Klarstellung des Gewollten im Hinblick auf die angestrebte Einbeziehung des Neuen Marktes.

Zu Nummer 2 (§ 8)

Nach § 8 Abs. 3 Satz 2 des Aktiengesetzes in der Fassung des Stückaktiengesetzes darf der anteilige Betrag des Grundkapitals, der auf die einzelne Stückaktie entfällt, fünf Deutsche Mark nicht unterschreiten. Dieser Betrag muß ebenso wie der Mindestnennbetrag bei Nennbetragsaktien auf Euro umgestellt werden. Diese Anpassung ist im Euro-Einführungsgesetz noch nicht enthalten und wird hiermit nachgeholt.

Zu dem neuen Artikel 6b (Neufassung von Gesetzen und Verordnungen)

Der Wortlaut der in Artikel 6b genannten Gesetze und Verordnungen kann nach Artikel 28 des Dritten Finanzmarktförderungsgesetzes vom 24. März 1998 (BGBl. I S. 529) in der vom Inkrafttreten des Dritten Finanzmarktförderungsgesetzes an geltenden Fassung neu bekanntgemacht werden.

Seit dem Inkrafttreten des Dritten Finanzmarktförderungsgesetzes am 1. April 1998 sind jedoch die zur Neufassung vorgesehenen Gesetze und Verordnungen zum Teil durch weitere Gesetze geändert worden. Eine Neubekanntmachung in der vom Inkrafttreten des Dritten Finanzmarktförderungsgesetzes an geltenden Fassung würde daher nicht die tatsächlich geltenden Gesetzes- und Verordnungstexte wiedergeben. Um alle aktuellen Gesetzesänderungen zu erfassen, ermächtigt der neue Artikel 6b das Bundesministerium der Finanzen und das Bundesministerium der Justiz zur Neubekanntmachung der betreffenden Gesetze und Verordnungen in der vom 1. August 1998 an geltenden Fassung.

Zu Artikel 7 (Inkrafttreten)

Die Umstellung des rechnerischen Mindestbetrages von Stückaktien auf den Euro in § 8 Abs. 3 Satz 3 des Aktiengesetzes kann – wie die gesellschaftsrechtlichen Umstellungsvorschriften des Euro-Einführungsgesetzes – erst mit Eintritt in die dritte Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion zum 1. Januar 1999 in Kraft treten.

Bonn, den 27. Mai 1998

Wolfgang Steiger
Berichterstatter

Lydia Westrich
Berichterstatterin

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333